

VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen etc.

Unser allergnädigster Herr, für Dero Souverains Herzogthum Schlesien eine allgemeine Land- und Hypothequen-Ordnung unterm 4ten August a. c. im Druck gehen lassen, und Dero Magdeburgischen Regierung allergnädigst rescribiret, daß dasienige, was in derselben zur Sicherheit derer Creditorum disponiret worden, auch auf Dero übrige Lande applicable, mithin solches gehörig beobachtet werden solle, als wird dem hiesigen Dom-Capitul, Prälaten, Grafen, Freyherrn, denen von der Ritterschafft, Stiftern und Clöstern, Beamten, Magisträten in denen Städten, auch sämtl. Gerichts-Inhabern des Herzogthums Magdeburg, und der Grafschafft Mannsfeldt, Magdeburgischer Hobeit, bemeldete Land- und Hypothequen-Ordnung hierdurch publiciret, und jedem ein Exemplar davon zugesertiget, mit Befehl, sich darnach gehorsamst zu achten. Datum Magdeburg, den 23. October. 1750.

Königl. Preuß. zur Regierung des Herzogth.
Magdeburg verordnete Präsident, Director und Räte.



P. F. v. Kuhlwein.

Grone.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly including the name of a church or institution.

Main body of handwritten text in a Gothic script, consisting of several lines of dense text.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.



Beilage

sub No. I. oder Lit. A.



1. Das Immobile nach seiner Beschaffenheit mit seinen Perrenzienzen.	2. Der Besitzer.	3. Titulus Possessionis.	4. Der Werth des Immobiles.	5. Eingetragene Dominia reservata. Pacta Successoria, Fidei commissa Onera & Pacta realia.	6. Bestimmere Schulden.	7. Bezahlte und gelöstere Schulden.	8. Bürgschaften und Vormundschaffen.	9. Gelöste Bürg- und Vormundschaffen.	10. Was der Besitzer sonst unter eben der Jurisdiction für Immobilelia hat.
<p>Ist indem: r. Ercess belegen, bestehen r. Dörfern r.</p> <p>Hat an Perrenzienzen, Dienite auf dem Dorfe.</p>	<p>Ist Cajus.</p> <p>Wemmelstere Herren sind in einem Guthe, werden von jeden Possessore besondere Tabellen gemacht, und einigen das Guthe N. jeder mit Buchstaben angedeutet.</p> <p>J. E.</p> <p>Der Besitzer des Antheils a) ist Mevius des Antheils b) Titius</p> <p>lebt in der ersten Ehe mit N.</p> <p>lebt in der zweiten Ehe mit N.</p>	<p>Ist den 1ten Jan. 1750. erkaufte vor 20000. Rthlr. von Sempronio.</p> <p>vid. Fol.</p> <p>Ist veräußert worden das Guthe N. vid. Fol.</p> <p>Ist in der Erbtheilung angenommen vor 20000. Rthlr. vid. Fol.</p> <p>Ist per Testamentum des r. an ihn gekommen. vid. Fol.</p> <p>Wird iure dotis besessen. vid. Fol.</p>	<p>20000. Rthlr. Fol.</p>	<p>Das Guthe ist an den jetzigen Besitzer von dem N. verkauft mit Reservation des Eigenthums von 10000. Rthlr. rückständiger Kaufgelde.</p> <p>vid. Kauf Contract. Fol.</p> <p>Sub pacto de retrovendendo. vid. Fol.</p> <p>Sub lege addiotionis in diem. Fol.</p> <p>Der Cajus hat ein Fidei Commis. oder Majorat auf diesem Guthe. Fol.</p> <p>Es steht ein Lehnstamm von 1000 Rthlr. darauf. Fol.</p> <p>Sempronius hat Daßlus Protimefecos Fol.</p> <p>Mevius hat einen jährlichen Canonem oder unablässliche Renten darauf. Fol.</p> <p>Mevius hat eine Foundation darauf gemacht. Fol.</p> <p>Beisiger hat seinen Kindern erster Ehe an Mutter Guthe ausgemacht 2000. Rthlr.</p>	<p>2400. Rthlr. sind den r. eingetragten, so Beisiger von dem N. aufgenommen.</p> <p>600. Rthlr. sind den r. eingetragten, so Beisiger von dem N. aufgenommen.</p>	<p>400. Rthlr. hat Beisiger auf die schuldenmäßig über des N. hinterlassene Kinder übernommen, und dabei laut Inventari 3000. Rthlr. zur Administration überkommen.</p> <p>vid. Vormundschafft Buch Fol.</p> <p>den r. hat der Besitzer von dem Rendanten N. auf 2. Jahre gut gefagt vor 2000. Rthlr.</p>	<p>Den r. hat der Vormundschafft über des N. hinterlassene Kinder übernommen, und dabei laut Inventari 3000. Rthlr. zur Administration überkommen.</p> <p>vid. Vormundschafft Buch Fol.</p> <p>Ist der Caution erlassen, nachdem Rendanten N.</p>	<p>Ist der Vormundschafft erlassen. vid. Vormundschafft Buch Fol.</p> <p>Wegen abgelegter Rechnung quittirt. Fol.</p>	<p>Das Guthe N. Das Haus in N. Fol.</p>
<p>Zu diesem Titel wird eine ganze Seite genommen.</p>	<p>Zu diesen drey Titeln wird die gegenüberstehende Seite genommen und wiehier gesehen, gebrochen und linirt.</p>	<p>Wird die gegenüberstehende Seite genommen und wiehier gesehen, gebrochen und linirt.</p>		<p>Zu diesem Titel wird eine ganze Seite genommen, und eine andere bloß gelassen.</p>	<p>Zu diesem Titel werden etwa ein Bogen genommen.</p>	<p>Zu diesem Titel wird etwa ein Bogen genommen.</p>	<p>Zu diesen beiden Titeln werden zwey Seiten genommen.</p>	<p>werden zwey Seiten genommen.</p>	<p>Zu diesem Titel wird eine Seite genommen.</p>

Beilage

sub Lit. B.

Beilage gerichtlichen Land- (Grund-) und Hypo-
thequen-Buchs, hat N. N. sein im N. N.
Creyse belegnes Gut N. N. (sein in der
N. N. Strasse sub num. belegenes Haus, wel-
ches zu " " Nthl. in der Feuer-Societaet einge-
schrieben stehet) für " " Nthl. von dem vorigen
Besizer N. N. vermöge Kauf- Contracts vom
erkaufet (ererbt)

Zu demselben gehört das Vorwerk N. N.

Auch hat der Besizer noch an liegenden Gründen
das Gut N. N. in dem N. N. Creyse.

Er ist aber schuldig am Kauf-Precio an Verkäuf-
fern " " Nthl. weshalb dieser sich das Domi-
nium reserviret.

Auch hat er aufgenommen " " Nthl. von dem
N. auf gerichtliche Hypothec auf das Gut N. N.

Der Verkäufer hat sich ad dies vitæ die Wohnung
auf dem Guthe vorbehalten.

Der Besizer lebt angeblich in erster Ehe mit seiner
Frauen, hingegen ist er Vormund von denen Kindern
des N. N. deren Vermögen sich auf " " Nthl.
in Capitalien beträgt.

Mehr findet sich weder von jezigen noch vorigen
Besizern nichts eingetragen. Urkundlich zc.

511

Kg 4227

II 2°

Retro V

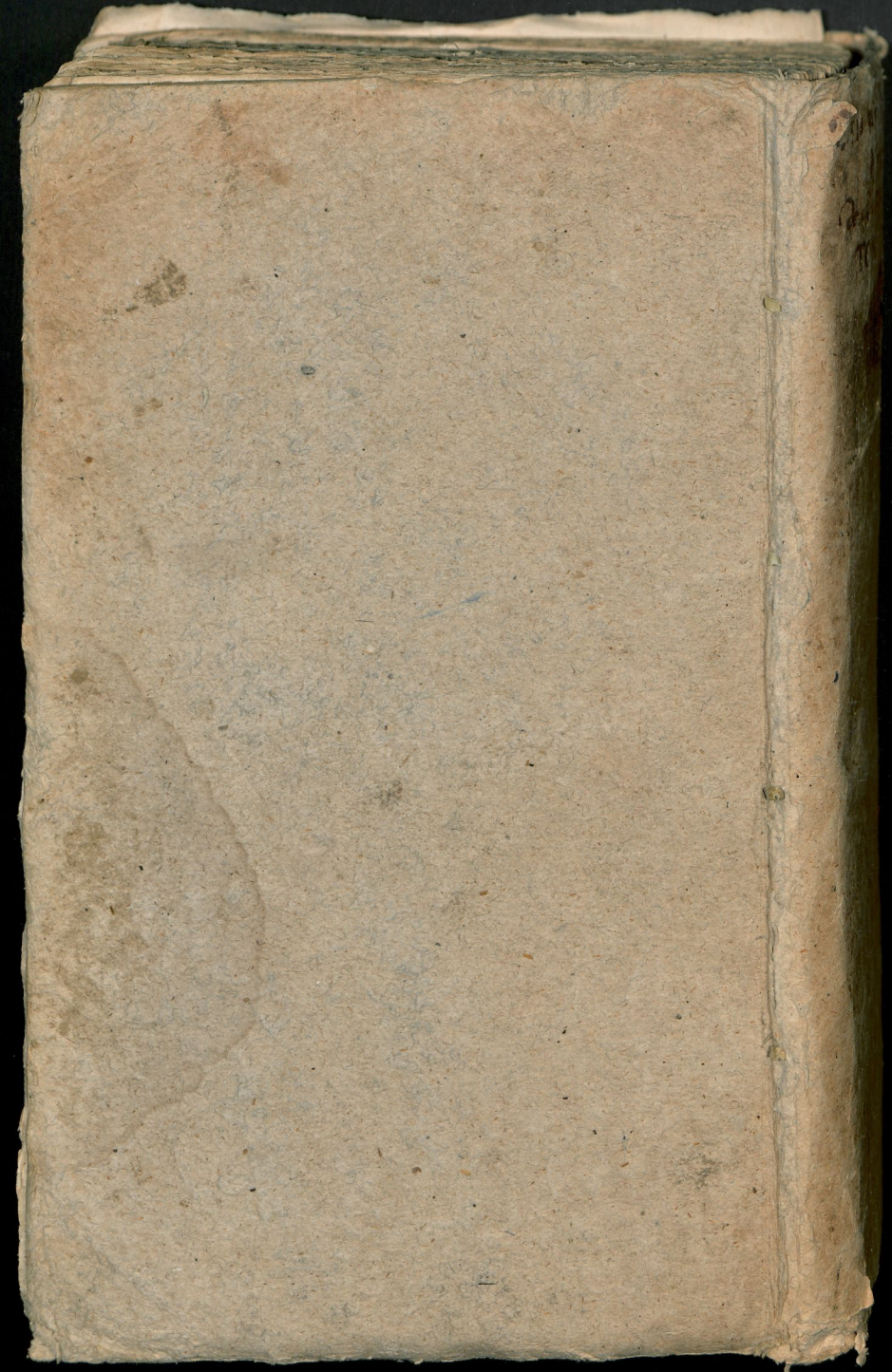
(II)



(p) 5b.

mt





Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen 2c.

Unser allergnädigster Herr, für Dero Souverains Herzogthum Schlesien eine allgemeine Land- und Hypothequen-Ordnung unterm 4ten August a. c. im Druck setzen lassen und Dero Magdeburgischen Regierung, daß dasjenige, was in derselben Auditorum disponiret worden, auch applicable, mithin solches gehörig als wird dem hiesigen Dom-Capitularen, denen von der Ritterbüchern, Beamten, Magisträten in öffentl. Gerichts-Inhabern des Herzogthums und der Graffschafft Mannsfeldt, bemeldete Land- und Hypothequen publiciret, und jedem ein Exempel mit Befehl, sich darnach gehorlich in Magdeburg, den 23. October.

Regierung des Herzogth. Präsident, Director und Råthe.

P. F. v. Kühlwein.

Erone.

